

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
30.03.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im sozialen und betrieblichen Bereich (Maskenpflicht)

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Zur Bestimmung der stark frequentierten Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung werden die folgenden Örtlichkeiten benannt, in denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Fußgänger im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf den nachfolgend benannten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen:

a) Gernsheim

- Rheinstraße (ab Hausnummer 32 – „Fischerfesthaus“ – bis zum Fähranleger)
- Alle Parkflächen angrenzend an „Fischerfesthaus“, „Fährstübchen“ und „Fährhaus“

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/7)

- Gesamte Schifferstraße einschließlich Obere Schifferstraße entlang des Rheins, Parkplatz, Hafenspitze sowie den angrenzenden Grünflächen
- Fußgängerweg „Sommerdamm“ von Rheinstraße bis Winkelbachbrücke einschließlich der angrenzenden Parkflächen zur Fähre
- Gesamte Grünfläche zwischen „Fischerfesthaus“ und Wasserschutzpolizeistation einschließlich der Skater-Anlage
- Gesamter Kohlenweg

b) Stadt Groß-Gerau

- Fasanerie (gesamtes Gelände)
- Sandbühlplatz (gesamte Fläche zwischen Darmstädter Straße und der Straße am Sandbühl)
- Marktplatz (gesamte Fläche zwischen Darmstädter Straße, Elisabethenstraße und Am Marktplatz)
- Parkplatz am Hegbachsee, Zufahrt zum Parkplatz, Parkplätze entlang der „Hartmannshasloch-Schneise“ sowie auf dem rundweg um den Hegbachsee
- Darmstädter Straße (Bereich ab Otto-Wels-Straße bis Frankfurter Straße)
- Frankfurter Straße (Bereich ab Darmstädter Straße bis Schützenstraße)

c) Kelsterbach

- Graf de Chardonnet Platz
- Sandhügelplatz
- Mainanlage (Mündung Kelster bis Höhe Sindlinger Straße)
- Südpark (gesamte Fläche)

d) Gemeinde Nauheim

- Ortsausfahrt Ende Berzallee bis zum Beginn der Autobahnbrücke
- Freizeitfläche im Regionalpark (gesamtes Gelände)
- Ende „Seeweg“ über die Parkplatzfläche bis zu den Wegen entlang des Hegbachsees

e) Riedstadt

- Richthofenplatz in Erfelden, erschlossen durch die Straßen (Rheinstraße, Rheinallee und die Straße Richthofenplatz)
- Rathausplatz in Goddelau, erschlossen durch die Straßen (Bahnhofstraße, Starkenburger Straße, Alte Länderstraße)
- Am Roseneck in Crumstadt, erschlossen durch die Straßen (Lagerstraße, Nibelungenstraße, Friedrich-Ebert-Straße)

Soweit erforderlich sind die besagten Örtlichkeiten durch orthografische Aufsichten abgebildet. Diese sind als Anlagen angefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. § 1a Abs. 3 CoKoBeV bleibt unberührt. Die Verpflichtung zur Bedeckung von Mund und Nase für die in Ziffer 1. dieser Anordnung benannten Örtlichkeiten besteht nicht für

a) Kinder unter 6 Jahren und

- b) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Es wird den von Ziffer 2 Buchstabe b) erfassten Personen empfohlen, ein entsprechendes ärztliches Attest bei sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.**
- 3. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt vorerst bis zum 18. April 2021, 24:00 Uhr. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung und eine Verlängerung bleibt in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage vorbehalten. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung (Maskenpflicht) vom 5. März 2021 außer Kraft.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Die Ermächtigung für diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 9 CoKoBeV. Hiernach sind die zuständigen Behörden (hier das Gesundheitsamt / der Kreisausschuss) unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept) befugt, auch über CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

In der vorgenannten CoKoBeV ist unter § 1a Abs. 1 Nr. 9 bereits das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthaltes auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, vorgeschrieben und verweist dabei insbesondere auf Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkte. Aufgrund des hohen Infektionsgeschehens, welches gerade in den vergangenen Tagen nochmals deutlich angestiegen ist, sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau dazu veranlasst, die bereits bestehende Anordnung hinsichtlich der verpflichtenden Festlegung der Verkehrswege, Flächen und Plätze, für die eine Maskenpflicht zu gelten hat, zu erneuern und zu erweitern. Hierdurch soll den Bürgerinnen und Bürger wiederum vergegenwärtigt werden, an welchen Orten die Maskenpflicht gilt und zudem den örtlichen Ordnungsbehörden eine effektive Kontrolle ermöglichen. Bei der Bestimmung der Bereiche wurde auf die Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörden der jeweiligen Kommunen abgestellt. Soweit für einzelne Abschnitte von den benannten Bereichen bereits etwa aufgrund von § 1a Abs. 2 Satz 2 CoKoBeV eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt, bleibt diese Verpflichtung durch diese Anordnung unberührt.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Dabei wurde zudem der gemeinsame Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aus dem März 2021 (Stand: 24. März 2021) berücksichtigt. Darin ist den Landkreisen und den kreisfreien Städten u.a. aufgegeben, bei entsprechendem Infektionsgeschehen weitere Maßnahmen zu treffen. Ferner geht daraus hervor, dass bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt bildet. Gleichsam einzubeziehen in die erforderliche Gesamtabwägung sind danach die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung, die Hospitalisierungsrate sowie die vorhandenen Testkapazitäten.

Im Landkreis Groß-Gerau liegt der Schwellenwert nach wie vor deutlich über dem in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannten Wert. Die 7-Tagesinzidenz betrug am 30. März 2021 xxx. Auch die zuvor genannten übrigen Parameter wiesen – soweit hierfür für den Kreis Erhebungen vorliegen – Werte auf, die es unumgänglich machten, dass die insoweit schon getroffenen Schutzmaßnahmen aufrechterhalten bleiben und noch auf weitere Örtlichkeiten ausgeweitet werden mussten.

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, „OP- Maske“) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus in der Bevölkerung zu reduzieren und

somit Risikogruppen zu schützen. Dies ist gerade an Orten, an denen eine größere Anzahl von Menschen zu erwarten sind, bzw. sich Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des aktuellen und stetig ansteigenden Infektionsgeschehens ist wiederum zu berücksichtigen, dass die deutlich verstärkt auftretenden Virusmutationen eine erheblich höhere Ansteckungsgefahr und mithin eine schnellere Verbreitung des Virus gerade auch in seiner mutierten Version bedingen.

Die getroffene Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt ein wirksames Mittel dar. Die Maßnahmen sind geeignet, den Übertragungsweg eines von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheitserregers, wie dies SARS-CoV-2 und z.B. die führende Mutante B.1.1.7 ist, wirksam zu verhindern und dessen Weiterverbreitung einzugrenzen. Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Die Reduzierung ausgestoßener virusbehafteter Partikel durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert die Dritte treffende Infektionsgefahr beträchtlich.

Die unter Ziffer 1 ausgewiesenen Örtlichkeiten weisen regelmäßig in dem Zeitraum 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine höhere Personenzahl auf. Trotz größter Sorgfalt ist es aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten vor Ort nicht zwingend möglich, stets in allen Richtungen den erforderlichen Mindestabstand zu wahren. Dadurch steigt selbst im Freien angesichts der hohen Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung eklatant die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus. Dies gilt nicht zuletzt in Anbetracht der wohl erheblich gefährlicheren Mutationen von SARS-CoV-2. Aufgrund klinisch-diagnostischer und epidemiologischer Hinweise besteht hier neben einer erhöhten Übertragbarkeit auch die Gefahr, für noch schwerere Krankheitsverläufe. Außerhalb des genannten Zeitraums ist das Aufkommen an Passanten hingegen typischerweise in einem Maße geringer, dass das dann noch bestehende Infektionsrisiko die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase nicht rechtfertigt.

Mit den getroffenen Regelungen wird auch dem in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder getroffenen Beschluss vom 22. März 2021 Rechnung getragen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem Niveau zu stabilisieren, das es insbesondere den medizinischen Einrichtungen ermöglicht, ihre Behandlungskapazitäten und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten. Ferner ist einzustellen, dass mit zunehmenden Infektionszahlen die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell ansteigt und gleichsam die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen, sinkt. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil auch weiterhin nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente in so ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind zudem auch verhältnismäßig. Hier stehen sich die grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter in Art. 2 Abs. 1 GG („allgemeine Handlungsfreiheit“) und Art. 2 Abs. 2 GG („Recht auf Gesundheit“) gegenüber. Mit Blick darauf, dass es sich insoweit um einen relativ geringen Eingriff in das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit handelt, diese sowohl zeitlich als auch auf die näher bezeichneten Örtlichkeiten beschränkt ist und zudem Ausnahmeregelungen nicht ausgeschlossen sind, ist es sachgerecht, dem Rechtsgut auf Gesundheit den Vorzug einzuräumen.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 18. April 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

(Thomas Will)
Landrat